

Satzung der „Stiftung Naturlandschaften Brandenburg“

in der Fassung vom 05.11.1999

geändert durch Genehmigung der Stiftungsbehörde am 12.12.2003

geändert durch Genehmigung der Stiftungsbehörde am 15.06.2004

geändert durch Genehmigung der Stiftungsbehörde am 12.06.2007

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Naturlandschaften Brandenburg**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 14547 Stücken, Kreis Potsdam-Mittelmark.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Bewahrung, Unterhalt, Pflege und Entwicklung von zu erwerbenden Konversionsflächen auf landeseigenen ehemaligen Truppenübungsplätzen im Land Brandenburg für den Naturschutz im Sinne einer natürlichen, von Menschen möglichst wenig beeinflussten Naturschutzentwicklung;
 - b) Errichten, Betreiben und Unterstützen von Einrichtungen, die eine Entwicklung von Konversionsflächen und Schutzgebieten gemäß der Zielstellung des Absatzes 1 gewährleisten;
 - (c) Maßnahmen zur Förderung des Naturbewusstseins;
 - d) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten, die dem Zweck der Stiftung und insbesondere der natürlichen Entwicklung der Flächen dienen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung besteht das Grundstockvermögen aus Barmitteln in Höhe von 4,82 Mio. DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Erworbene Konversions- und Schutzgebietsflächen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Diese Flächen sind gemäß der Zielstellung der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. Sie werden dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt oder werden dem Stiftungskapital zugeführt, soweit der Dritte dies bestimmt hat.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (s. § 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverfolgung verbleiben.
- (6) Über die Verwendung von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines bestätigten Finanzplans. Eine dem Zweck der Stiftung widersprechende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht nicht.

§ 4

Stiftungsorganisation

- Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsrat und
 - b) der Vorstand.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder werden von den Stiftern nach folgendem Verfahren ernannt:
- Das Land Brandenburg ernennt vier Personen. Zwei Personen werden vom zuständigen Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und eine Person vom zuständigen Minister der Finanzen ernannt; eine weitere Person ernennt der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz auf Vorschlag der Gregor-Louisoder-Stiftung;
 - die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V ., Frankfurt a.M., ernennt zwei Personen;
 - der Naturschutzbund Deutschland e.V., Bonn, der Landschafts-Förderverein „Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V.“, Stücken, die Umweltstiftung WWF Deutschland, Frankfurt a.M., ernennen jeweils eine Person.

Die Wiederernennung sowie die Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Die Abberufung erfolgt durch die jeweils zur Ernennung Berechtigten, die gleichzeitig auch die Nachfolger ernennen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Stiftungsrates sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Im Übrigen gilt, dass die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterführen.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Ein Stiftungsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Sitzungen des Stiftungsrates finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder wenn 2 Stiftungsratsmitglieder dies beantragen, statt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
- die Bestätigung des jährlichen Finanzplans;
 - die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 10 Abs. 2;
 - die alljährliche Entlastung des Vorstandes;
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Festlegung der zustimmungspflichtigen Vorgänge und Rechtsgeschäfte;
 - die Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.
- (2) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrates die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Stiftung erhält einen vom Stiftungsrat zu berufenden Beirat, der dem Stiftungsrat unterstellt ist. Der Beirat berät den Stiftungsrat in fachlichen Fragen. In den Beirat ist auf ihren Antrag hin jeweils ein Vertreter der Gemeinde und des Landkreises zu berufen, in deren Gebiet ein Grundstück der Stiftung liegt. Soweit ein Stiftungsgrundstück unmittelbar an eine andere Gemeinde bzw. einen anderen Landkreis angrenzt, ist ebenfalls auf ihren Antrag hin ein Vertreter dieser Kommunen zu berufen. Ferner können in den Beirat Persönlichkeiten berufen werden, die im besonderen Maße zur Verwirklichung der Zwecke der Stiftung beitragen bzw. beigetragen haben. Alle Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat erlassen wird. Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung sowie Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist vorher zu hören.

§ 7

Vorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen

Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates für die Geschäftsführung einen hauptamtlichen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern Arbeitsaufwand und die Ertragslage der Stiftung dies rechtfertigen.
- (4) Abweichend von (1) werden die Mitglieder des ersten Vorstandes durch die Stifter bei Errichtung der Stiftung für die Dauer von zwei Jahren ernannt.

§ 8

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen, statt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Stiftungsrates in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Aufstellung eines jährlichen Finanzplans;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Finanzplans;
 - d) die schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit und die Lage der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat zu jeder Sitzung des Stiftungsrates. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Bei wichtigem Anlass unterrichtet der Stiftungsvorstand den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter unverzüglich;
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers.
- (2) Der Vorstand erhält eine eigene Geschäftsordnung. Weitere Bindungen ergeben sich aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten "Festlegung zustimmungspflichtiger Vorgänge und Rechtsgeschäfte".
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann den gemäß Absatz 1 gefertigten Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

§ 11
Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn
 - die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder
 - eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (2) Der vom Stiftungsrat zu fassende Beschluss (vgl. § 6 Abs. 4) bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 12
Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13
Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen in Höhe des eingezahlten Vermögensanteils des Landes und das vom Land eingebrachte Grundvermögen an die Haushaltsstelle, aus der es entnommen wurde, zurück.
- (2) Darüber hinaus vorhandenes Vermögen der Stiftung ist an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Naturschutzzwecke im Land Brandenburg zu verwenden, zu übertragen.

- (3) Entsprechende Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

-